

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienborstel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 23 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Nienborstel vom 21. Dezember 2020 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nienborstel vom 05. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2020 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers bemessen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken im Erhebungszeitraum zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

(4) Hat der Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b.) hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf seine eigenen Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge notfalls zu schätzen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der/des Antragstellerin/Antragstellers auf deren/dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge ist u.a. anzusetzen:

a) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser,

b) das für Schwimmbecken oder Teiche verwendete Wasser,

c) das für Viehhaltung verbrauchte Wasser.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für alle an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 23,00 Euro monatlich.

(2) Die Zusatzgebühr der Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,30 Euro je Kubikmeter Abwasser.

§ 5

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet sie oder er

für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und/oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der jeweiligen Abrechnungsperiode.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich oder zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Abrechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Mengenschätzung zugrunde gelegt.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde die für die Umsetzung der Satzung notwendigen Angaben zu machen:

- Name, Vorname
- Meldeadresse,
- Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück,

- Veränderungen an vorhandenen Anlagen oder Schaffung neuer Anlagen, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen)

Veränderungen sind innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde/Amt) bleibt verantwortlich.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 5 Abs. 2 und § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nienborstel vom 21.12.2020 außer Kraft.

(2) Soweit Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Gebührenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Gebühren- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Nienborstel, den 07.12.2023

gez.

(L.S.)

Holger Kühl
(Bürgermeister)